

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 10. September 1974

31. Stück

42. Gesetz: Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Stadt Wien; Änderung.

42.

Gesetz vom 5. Juli 1974, mit dem das Gesetz über die Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Stadt Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 19. Dezember 1969, LGBl. für Wien Nr. 8/1970, über die Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Stadt Wien wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 9, des § 10 Abs. 1 und 2, des § 14, des § 15 Abs. 1, 3 und 4, der §§ 15 a, 16 und 19 und des § 20 Abs. 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 240/1960, 68/1961, 9/1962, 199/1963, 281/1968, 462/1969 und 178/1974 sind auf die weiblichen Bediensteten sinngemäß anzuwenden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt

Wien stehen und behördliche Aufgaben zu besorgen haben; ausgenommen sind die im Art. 14 Abs. 2 B-VG genannten Bediensteten.“

2. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Mit Beginn der Achtwochenfrist gemäß § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder mit der Entbindung endet jeder Urlaub ohne Bezüge.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1974 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 178/1974 sind ab dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes auch auf Fälle anzuwenden, in denen am Tage des Wirksamkeitsbeginnes die Schutzfrist nach der Entbindung noch nicht erschöpft war. Hiebei ist anstelle der Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung die Verkürzung der bisherigen Sechswochenfrist vor der Entbindung zugrunde zu legen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Gratz

Ertl